

2. Übung

Ziele:

- Einführung in die Problematik des finalen Todesschusses
- Verfassungsrechtlichen Rahmen zur Beurteilung der Zulässigkeit eines finalen Todesschusses
- Erkennen der in Art. 10 Abs. 1 BV enthaltenen Garantien, wie auch des Schutzbereichs von Art. 2 EMRK.

Materialien:

- Sachverhalt
- Fragen
- Marcel Ogg, Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und ihre Rechtsgrundlagen, Diss. Zürich 2002, S. 205 ff.:

Sachverhalt

X gab am 26. März 2000 um 8.15 Uhr von seiner Wohnung im 5. Stock eines Mehrfamilienhauses aus 17 Schüsse auf ein benachbartes Hotel-Restaurant ab. Der Küchenjunge, der sich als einziger im Restaurant befand, konnte sich unverletzt in Sicherheit bringen. Da es Sonntag war, und aufgrund der Zeitverschiebung die Gäste erst später aufstanden, befanden sich keine weiteren Gäste im Restaurant. Der Chef der anrückenden Grenadiere ordnete die Schliessung des Restaurants an und die Stürmung der Wohnung. Als erstes sollte ein Polizeihund hineingeschickt werden, worauf nachfolgend die Grenadiere eindringen sollten. Um 11.10 Uhr drangen die Grenadiere der Kantonspolizei Graubünden nach dem Rammen der Wohnungstüre vom Treppenhaus her in die Wohnung von E. ein. Zuvor war zwecks Ablenkung eine Blendschockgranate auf den Balkon geworfen worden. Darauf wurde ein Polizeihund in die Wohnung geschickt. Anschliessend stiessen die Grenadiere nach. X. befand sich zu dieser Zeit auf dem Sofa in der vom Eingang her gesehen rechten Ecke des Wohnraumes. Mit dem Sturmgewehr 90 im Anschlag eröffnete er unvermittelt und ohne Vorwarnung das Feuer, Zuerst tötete er den Polizeihund mit zwei Schüssen. Danach richtete er die Waffe gegen die vorrückenden Grenadiere und schoss auf den an erster Stelle befindlichen Grenadier I. Diesen traf er in die Brust und verletzte ihn lebensgefährlich. I. brach zusammen und kam mit dem Gesicht nach vorne in Richtung der Wohnungstüre zu liegen. Die Grenadiere gingen in der Folge in Deckung. X. gab hierauf weitere Schüsse auf die Grenadiere ab. Schliesslich gab er einen gezielten Schuss auf den Kopf des am Boden liegenden I. ab. Der Schuss durchschlug dessen Helm am oberen Rand des Panzerglasvisiers und prallte an der Rundung des Titanhelms ab. Den Grenadieren gelang es in der Folge, I. am Kragen aus der Wohnung hinauszuziehen. Bei der Bergungsaktion verlor I. seine Dienstpistole. X. gelang es kurz darauf, diese zu behändigen, obwohl Grenadier K. einen Schuss aus seiner Dienstpistole auf die Beine von X. abgegeben hatte. Noch während der Bergungsaktion und danach gab X. weitere Schüsse in das Treppenhaus ab. Durch einen Splitter wurde dabei der Grenadier L. am Auge verletzt. Gegen K. wurde ebenfalls ein Schuss abgegeben. Dieser konnte sich aber in das obere Stockwerk zurückziehen. Grenadier G. versuchte alsdann, mündlich Kontakt mit X. aufzunehmen. Dies misslang aber, da X. darauf nicht reagierte.

Um 12.00 Uhr feuerte X. in seiner Wohnung erneut einen Schuss ab. Polizist Y war um 10.30 Uhr bei den leitenden Kräften eingetroffen. Auf den um 11.10 Uhr ausgeübten Stoss hatte er keinen Einfluss mehr. Nach dem misslungenen Stoss übernahm Y die Führung des Einsatzes. Er ordnete an, dass Hintergrundinformationen von X. eingeholt würden, und begab sich mit dem ganzen Stab zu einer Lagebeurteilung. Es liess sich von M., Chef Spezialdienst 1, schildern, was alles vorgefallen war. Der Pikettoffizier, der Chef Sicherheitspolizei und der Stellvertreter des Chefs Präzisionsschützen wie auch der später hinzugekommene Untersuchungsrichter berieten mit dem Angeklagten (Y) die Situation. Der Angeklagte (Y) wusste aufgrund der ihm zugetragenen Informationen, dass am Morgen in kurzer Zeit 17 Schüsse auf das Restaurant abgegeben worden waren. Ebenso war festgestellt worden, dass es sich um Sturmgewehrmunition handeln musste. Es war bekannt, dass X. in der Wohnung war und einen Hund erschossen sowie einen Grenadier möglicherweise lebensgefährlich verletzt hatte. Ebenso wusste er, dass X. einen gezielten Schuss auf den Kopf von I. abgegeben und

während sowie nach dessen Bergung auf die Grenadiere und ins Treppenhaus geschossen hatte. Einige Bewohner der Liegenschaft am . . . Weg hatten sich zudem noch in ihren Wohnungen befunden und nicht evakuiert werden können. Eine Kontaktaufnahme mit dem Täter nach dem Stoss war gescheitert. Der beigezogene Psychologe kam gegenüber dem Angeklagten zum Schluss, dass die Lage sehr unsicher sei, der Täter unberechenbar und sehr aggressiv sei, und schätzte das Verhalten von X. als ungemein rücksichtslos und brutal ein, einem Angreifer gleich, der vor nichts zurückschrecke. Anzeichen für eine Veränderung der Lage konnte er nicht erkennen. Dies tat er dem Angeklagten (Y) kund. Auf diese Einschätzung durfte der Angeklagte ohne weiteres abstellen. Soweit Y. eine Beurteilung abgegeben hat, ohne direkten Kontakt mit X. aufgenommen zu haben, erschien dies in der konkreten Situation angebracht und nicht anders möglich. Eine direkte Konfrontation mit X. oder die Positionierung von Y. neben der Wohnungstüre hätte fraglos ein hohes Risiko für Leib und Leben des Psychologen beinhaltet. Um 13.00 Uhr erteilte der Angeklagte gegenüber allen Polizeikräften einen Schiessbefehl, wonach X. „neutralisiert“ werden sollte, wenn er mit der Waffe erscheine. Dieser Befehl wurde allgemein als Aufforderung zu einem gezielten Todesschuss verstanden. Um 17.40 Uhr erschien X. mit dem Sturmgewehr auf dem Balkon, worauf ein Präzisionsschütze gemäss den Anordnungen von Y den tödlichen Schuss auf X. abgab.

Prüfen Sie, ob die Abgabe eines gezielten Todesschusses mit dem Recht auf Leben vereinbar ist.

Fragen:

1. Wie heisst das strafrechtliche Institut, das einen solchen Eingriff zu rechtfertigen vermag?
2. Obliegt dem Staat aufgrund von Art. 10 Abs. 1 BV auch eine Schutzpflicht und welche Verpflichtungen umfasst diese im vorliegenden Fall?
3. Wird im geschilderten Sachverhalt der Kerngehalt von Art. 10 Abs. 1 BV verletzt?
4. Ist die Verhältnismässigkeit des Eingriffs gewährleistet? War der finale Todesschuss die einzige Möglichkeit die der Polizei zur Verfügung stand?
5. Wie wäre der Sachverhalt unter Art. 2 EMRK zu beurteilen?

Marcel Ogg, Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und ihre Rechtsgrundlagen, Diss. Zürich 2002, S. 205 ff.:

Der gezielte Todesschuss (finale Rettungsschuss)

Während die Notwendigkeit der Normierung des Schusswaffengebrauchs zumindest in der Lehre unbestritten ist, werden die Fragen, ob der so genannte *gezielte Todesschuss oder finale Rettungsschuss* in Extremsituationen zulässig sein soll, und falls ja, ob er normiert werden soll, stark kontrovers diskutiert. Eine lebhafte Erörterung dieser beiden Fragen hat allerdings erst in Deutschland stattgefunden.⁹⁸⁵

a) Begriffliches

Die absolut äusserste Form des staatlichen Waffeneinsatzes stellt der gezielte Todesschuss dar. Dabei gibt ein Scharfschütze einen gezielt tödlichen Schuss zur Abwehr einer unmittelbaren und anders nicht

mehr abwendbaren Lebensgefahr auf den oder die Geiselnnehmer ab.⁹⁸⁶ Der Ausdruck finaler Rettungsschuss ist meines Erachtens ein gewisser Etikettenschwindel, da er zwar die letzten Endes anvisierte Rettung der Geisel(n) zum Ausdruck bringt, zu wenig deutlich aber die Tötungsabsicht des Scharfschützen. Der Ausdruck gezielter Todesschuss trifft die Sache besser.⁹⁸⁷ Dagegen fallen die zahlenmässig weit häufigeren Fälle einer nicht beabsichtigten Tötung eines Angreifers beim polizeilichen Schusswaffeneinsatz⁹⁸⁸ nicht unter diese Begriffe.

b) Die Unentbehrlichkeit des gezielten Todesschusses in ganz besonderen Extremsituationen

Bei Geiselnahmen, bei denen das Leben der Geisel(n) in ernster und unmittelbarer Gefahr⁹⁸⁹ ist, kommt eine gezielte Tötung des Geiselnehmers nur dann in Frage, wenn sie als einzig verbleibende Möglichkeit übrig bleibt. Ob dem überhaupt je so ist, ist stark umstritten. Während nach der einen Auffassung die absolute Handlungs- und Reaktionsunfähigkeit des Geiselnehmers nur durch einen gezielt tödlich wirkenden Schuss herbeigeführt werden kann⁹⁹⁰, erhöht nach anderer Auffassung die Abgabe eines gezielten Todesschusses das Risiko für die Geisel(n) und ist schon deshalb per se unzulässig. Dies deshalb, weil der sofortige Tod beim Angreifer nur durch einen Schuss ins Fünffrankenstück grosse Zentralnervensystem des Gehirns eintrete. Dieses zu treffen, sei aber ungemein schwerer und daher für die Geisel(n) mit mehr Risiken verbunden, als wenn dem Angreifer einfach die Waffe aus der Hand geschossen würde.⁹⁹¹ Mangels Sachverstand betreffend Präzisionswaffen steht es mir nicht zu, mich hierzu zu äussern. Entscheidend ist, dass in dieser Extremsituation das Grundrecht der Geisel(n) auf ihr Leben und das Grundrecht des Geiselnehmers auf sein Leben gleichrangig einander gegenüber stehen. Gesetzt den Fall, der gezielte Todesschuss sei die einzig verbleibende Möglichkeit zur Rettung der Geisel(n), muss dieser zulässig sein.⁹⁹² Wie sonst könnte die Polizei ihrer Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Geisel(n) nachkommen? Würden die Polizeibeamten vor Ort der Erschiessung der Geisel(n) tatenlos zusehen, erfüllten sie infolge ihrer Garantenstellung gegebenenfalls sogar den Straftatbestand der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB). Dagegen bedarf der Geiselnehmer nicht der Sicherung seines Lebens durch die Polizei, hat er es doch in der Hand, sich durch Freilassung der Geisel(n) selbst zu sichern.⁹⁹³

c) Die verfassungs- und konventionsrechtliche Problematik

Der Zulässigkeit eines gezielten Todesschusses in der genannten Extremsituation scheinen Art. 10 Abs. 1 BV sowie Art. 2 EMRK entgegen zu stehen. Keine Schranke bildet das Verbot der Todesstrafe (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BV), geht es doch beim gezielten Todesschuss ausschliesslich um Gefahrenabwehr und nicht um antizipierte Bestrafung. Letztere läge erst vor, wenn die Polizei beim Einsatz des gezielten Todesschusses aus generalpräventiven Gründen handeln würde, das Ziel also nicht die Abwehr der konkreten Gefahr, sondern die Abschreckung potenzieller Nachahmer wäre.⁹⁹⁴ Hingegen scheint Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BV der Zulassung des gezielten Todesschusses entgegen zu stehen, wird dieses Grundrecht doch vom BGer zum unantastbaren Kerngehalt der persönlichen Freiheit gerechnet.⁹⁹⁵ Gegen die Zulässigkeit des gezielten Todesschusses spricht ferner das in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK verankerte Verbot der absichtlichen Tötung eines Menschen. Herrschender Lehre zufolge beziehen sich die in Abs. 2 dieser Bestimmung erwähnten Ausnahmen *ausschliesslich* auf den Verlust des menschlichen Lebens als *unbeabsichtigte* Folge der Anwendung von Gewalt⁹⁹⁶, d.h. der gezielt tödliche Schuss müsste EMRK-widrig sein. Interessanterweise erklärt villiger bei der Behandlung besonderer Fragen dann aber, dass der gezielte Todesschuss in der Doktrin als von Art. 2 Abs. 2 Bst. a EMRK gedeckt erachtet werde.⁹⁹⁷ Die Vereinbarkeit von Art. 2 Abs. 1 EMRK und von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BV mit der Abgabe eines gezielten Todesschusses ist auf die in der Doktrin weit verbreitete Auffassung zurückzuführen, das beabsichtigte Ziel des schiessenden Polizeibeamten sei niemals die Tötung des Geiselnehmers, sondern nur dessen Angriffsunfähigkeit. Sollte dann allerdings die Herbeiführung der Angriffsunfähigkeit den Tod des Angreifers zur Folge haben, so stelle dieser eine nicht gewollte, unerwünschte Nebenfolge dar.⁹⁹⁸ Diese Sicht der Dinge erlaubt es tatsächlich, das Recht auf Leben als unantastbares Grundrecht zu qualifizieren, das selbst im Falle einer tödlich wirkenden Schussabgabe durch die Polizei nicht eingeschränkt wurde.

d) Notwendigkeit ausdrücklicher Normierung

In den bestehenden kantonalen Polizeigesetzen findet sich in den Regelungen über den Schusswaffengebrauch keine explizite Ermächtigungsgrundlage für den gezielten Todesschuss.⁹⁹⁹ In Deutschland dagegen ist in einem Teil der Bundesländer der gezielte Todesschuss explizit normiert worden.¹⁰⁰⁰ Dabei ist die Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 ME PolG mehr oder weniger telquel übernommen worden. Sie lautet: *Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.*¹⁰⁰¹ Die unter dem Namen "Arbeitskreis Polizeirecht" zusammen geschlossenen Wissenschaftler opponierten dieser Regelung mit einem eigenen Vorschlag, welcher eine gezielte

Tötung ihrer Meinung nach ausschloss: *muss beim Gebrauch der Schusswaffe davon ausgegangen werden, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Leben gefährdet, so ist er nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (§ 224 StGB¹⁰⁰²) ist.*¹⁰⁰³

aa) Die Sicht der Gegner einer expliziten Normierung

Die Gegner einer expliziten Normierung des gezielten Todesschusses begründen ihre Auffassung damit, dass es die gezielt tödliche Schussabgabe in der Gestalt der hoheitlichen Massnahme (Diensthandlung) gar nicht geben dürfe. Der Tod eines Menschen darf ihrer Ansicht nach niemals das primäre Ziel einer staatlichen Handlung sein.¹⁰⁰⁴ Ziel der Diensthandlung könne nur die Gefahrenabwehr in der Form der Herbeiführung der Angriffsunfähigkeit des Angreifers sein, wobei angesichts der Schwere des von diesem bedrohten Rechtsgutes eine tödlich wirkende Schussabgabe äusserstenfalls als missbilligte Nebenfolge in Kauf genommen werden dürfe.¹⁰⁰⁵ Sollte gleichwohl einmal Tötungsvorsatz vorliegen, so wäre diese Tötung wie diejenige eines Privaten ausschliesslich unter dem Aspekt der Notwehr(hilfe) zu beurteilen. Diese ausschliesslich strafrechtliche Beurteilung gezielt tödlicher Schussabgabe erlaube es nämlich, die Entscheidung dazu ins persönliche Gewissen des einzelnen Polizeibeamten zu stellen. Und genau dies führe zur erwünschten Heraufsetzung der Hemmschwelle.¹⁰⁰⁶

bb) Die Sicht der Befürworter einer expliziten Normierung

Die Kritik der Befürworter einer expliziten Normierung an der Sichtweise der Gegner setzt bei der soeben erwähnten Notwehr(hilfe) an. Sie widersprechen also nicht der zutreffenden Auffassung, dass die Tötung des Geiselnahmens niemals das primäre Ziel staatlichen Handelns sein dürfe. Ihrer Ansicht nach vernachlässigt jedoch die Beschränkung der Beurteilung der Rechtmässigkeit des gezielten Todesschusses auf den Aspekt der Notwehr(hilfe) die Schutzpflicht des Staates zugunsten der Geisel(n) sowie die Hoheitlichkeit der in Tötungsabsicht erfolgenden Schussabgabe.¹⁰⁰⁷ Zweck des strafrechtlichen Rechtfertigungsgrundes der Notwehrhilfe sei es, den Scharfschützen ebenso wie einen Privaten vor ungerechtfertigter Strafe zu bewahren. Zweck einer diesbezüglichen polizeirechtlichen Befugnisnorm hingegen sei es, dieses hoheitliche Handeln anderen, strengeren Massstäben zu unterwerfen als es die strafrechtliche Bewertung bereits tue.¹⁰⁰⁸

cc) Würdigung und gesetzgeberischer Anpassungsbedarf

Im Fall der hier angenommenen Konstellation, in der einzig noch die gezielte Abgabe eines Schusses auf das Zentralnervensystem des Geiselnahmens Rettung für die Geisel(n) verheisst, kann niemand behaupten, der mit einer Präzisionswaffe ausgerüstete Scharfschütze handle ohne Tötungsabsicht.¹⁰⁰⁹ Alles andere ist der Sache nicht gerecht werdende Augenwischerei.

aaa) Ungenügen des Rechts der Notwehr(hilfe)

Der gezielte Todesschuss eines Scharfschützen ist in erster Linie eine hoheitliche Handlung und als solche kann sie nur aufgrund expliziter formellgesetzlicher Grundlage zulässig sein.¹⁰¹⁰ Dabei sind die in § 41 Abs. 2 Satz 2 ME PolG aufgestellten polizeirechtlichen Voraussetzungen des gezielten Todesschusses mit Recht bedeutend restriktiver als jene der Notwehr(hilfe). Diese gewollte polizeirechtliche Restriktion würde in unhaltbarer Weise in Frage gestellt, wenn die polizeirechtliche Zulässigkeit des gezielten Todesschusses allein aufgrund strafrechtlicher Rechtfertigungsgründe beurteilt würde. Dadurch würden nämlich die polizeirechtlichen Befugnisse im Zusammenhang mit dem gezielten Todesschuss nicht unbedeutend erweitert. Die Feststellung polizeirechtlich unzulässiger Schussabgabe bedeutet nun aber noch nicht zwingend die Bestrafung des schiessenden Scharfschützen. Sein Verhalten kann durch den strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund der

Notwehr(hilfe) gerechtfertigt sein ¹⁰¹¹; und selbst wenn einmal keine Notwehrsituation mehr vorgelegen hat, kann er gegebenenfalls immer noch milder bestraft werden oder im Falle entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff gar gänzlich straffrei bleiben (Art. 33 Abs. 2 StGB).

Gegen die Heranziehung des Rechts der Notwehrhilfe als polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage für den gezielten Todesschuss spricht ferner ein bundesstaatliches Element. Dem Bund fehlt im Bereich des allgemeinen Polizeirechts die Gesetzgebungskompetenz. Unter Zugrundelegung der Annahme, dass der Bundesgesetzgeber bei der Schaffung von Art. 33 StGB nicht in die von Verfassungen wegen bestehende kantonale Kompetenz im Polizeiwesen eingreifen wollte, ist davon auszugehen, dass dieser Bestimmung ausschliesslich strafrechtlicher Gehalt zukommt, nicht auch polizeirechtlicher.

bbb) Regelungsvorschlag

Die Entscheidung für oder wider den gezielten Todesschuss ist derart grundlegend, dass sie zweifelsohne der Gesetzgeber zu treffen hat. Die Regelung ist darauf anzulegen, die Hemmschwelle so weit heraufzusetzen, dass wirklich nur im äussersten Fall gezielt tödlich geschossen wird. Keineswegs von der Hand zu weisen sind nämlich die von den Gegnern einer expliziten Normierung geäusserten Bedenken, wonach mit der Legalisierung des gezielten Todesschusses durch den Gesetzgeber eine wichtige psychische Hemmschwelle erheblich herabgesetzt werde. ¹⁰¹² Erreicht werden kann die Beschränkung auf die genannten Extremsituationen durch die im Voraus erfolgende Festschreibung der Schranken des gezielten Todesschusses. Der Gesetzgeber hat sich bei der Schaffung dieser delikaten Regelung an den Geboten des Verhältnismässigkeitsprinzips zu orientieren. Das hat er mit der Übernahme der in Art. 2 MDA 76 enthaltenen Wendung "in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch zu machen" in seine polizeirechtlichen Erlasse zwar bereits getan, seine Formulierung ist aber mit Bezug auf den gezielten Todesschuss *zu unbestimmt* geblieben. ¹⁰¹³ Eine bestimmtere Festschreibung des Verhältnismässigkeitsprinzips hat von folgenden Vorgaben auszugehen: (1) Da das Kriterium der Eignung praktisch immer erfüllt ist, sind für die inhaltliche Ausgestaltung der Norm vor allem die Erforderlichkeit sowie die Zweck-Mittel-Relation ausschlaggebend. (2) Notwendig kann ein gezielter Todesschuss nur sein, wenn er *die einzig noch verbleibende Möglichkeit* ist und *tatsächlich Lebensgefahr zu beseitigen vermag*. (3) Gerechtfertigt ist er nur dann, wenn der Tod der Geisel(n) unmittelbar droht. Dagegen vermag die "blosse" Gefahr einer schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) den gezielten Todesschuss wegen fehlender Gleichrangigkeit der sich gegenüber stehenden Rechtsgüter nicht zu rechtfertigen. ¹⁰¹⁴ Allerdings wird wohl im Falle der verbalen Drohung einer schweren Körperverletzung meist auch angenommen werden dürfen, der Angreifer nehme zumindest auch die Tötung seiner Geisel(n) in Kauf, so dass für eine derartige Ausweitung wegen der in solchen Situationen meist fehlenden Möglichkeit der Auseinanderhaltung von Lebensgefahr und der Gefahr einer schweren Körperverletzung kaum eine reale Notwendigkeit besteht. ¹⁰¹⁵

Es gilt nun, eine Norm aufzustellen, welche die Erforderlichkeit des gezielten Todesschusses derart weitgehend generell-abstrakt vorwegnimmt, dass sie dem anordnenden Einsatzleiter eine echte Entscheidungshilfe sein kann. In teilweiser Übereinstimmung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 ME PolG und § 64 Abs. 3 Satz 2 AE PolG ¹⁰¹⁶ ist für das schweizerische Recht de lege ferenda zu fordern, dass in einer Norm auf der Stufe des formellen Gesetzes festgehalten wird, dass der gezielte Todesschuss erst dann überhaupt in Frage kommt, wenn er das einzig noch verbleibende, wirksame Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist. Wann eine gegenwärtige Lebensgefahr besteht, lässt sich dann allerdings generell-abstrakt nicht sagen. Ebensowenig können im Voraus alle anderen vorgehenden Mittel und Massnahmen benannt werden. Gleichwohl ist nach meinem Dafürhalten als eine häufig noch verbleibende Möglichkeit die Erfüllung der Angreiferforderungen in die Norm aufzunehmen; denn oft besteht in praxi die das Leben der Geisel(n) in unhaltbarer Weise gefährdende Einstellung, die Staatsraison gebiete es, auf die Forderungen des Geiselnehmers gar nicht erst *ernsthaft* einzugehen. Der für das Recht der Notwehrhilfe geltende Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht weichen muss, gilt demnach für den den gezielten Todesschuss anordnenden Einsatzleiter nur beschränkt.